

ELENA-Verfahren ab 1.1.2010: Praktische Hinweise

Die Neuregelung im Überblick

Durch das Gesetz über das Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA-Verfahrensgesetz vom 28.3.2009, BGBl I 2009, 634) müssen Arbeitgeber ab 2010 die Entgeltbescheinigungen ihrer Beschäftigten auf elektronischem Wege an die Sozialversicherungsträger weiterleiten. Behörden oder Gerichte können dann auf die zentral gespeicherten Daten und damit auf die Einkommensdaten der Arbeitnehmer zugreifen. Damit dies zum Jahreswechsel reibungslos geschieht, müssen Betriebe ihre Lohnsoftware anpassen und die Beschäftigten in der Steuerkanzlei über alles Wissenswerte zur neuen Datenweitergabe informiert werden.

- **Ab dem 1. Januar 2010** startet der Einstieg in den elektronischen Entgeltnachweis (ELENA), der einige der bisher vom Arbeitgeber zu erstellenden Lohn- oder Gehaltsbescheinigungen ersetzt. Künftig übermitteln die rund 3,2 Millionen Arbeitgeber in Deutschland monatlich verschlüsselt gesetzlich festgesetzte Entgeltdatensätze ihrer Mitarbeiter gem. §§ 28b Abs. 6, 97 SGB IV an die Zentrale Speicherstelle (ZSS) bei der Deutschen Rentenversicherung Bund in Würzburg.
- Die Meldung dieser Daten erfolgt über das bekannte **DEÜV-Verfahren**, über das auch die Sozialversicherungsmeldungen elektronisch abgewickelt werden.
- Für jeden Beschäftigten wird ein standardisierter Datensatz erstellt, und die Daten werden verschlüsselt übertragen und gespeichert. Die ZSS schickt anschließend eine Protokollmeldung an den Arbeitgeber. Die anschließende **Entschlüsselung** der Daten erfolgt erst mit Freigabe durch den einzelnen Bürger. Wer ab 2012 Arbeitslosengeld I, Wohn- oder Elterngeld beantragen möchte, benötigt zukünftig eine **qualifizierte elektronische Signatur**.
- Um die Software zur Datenübertragung und die Datenannahme zu testen, bietet die Zentrale Speicherstelle (ZSS) zwischen dem 01.10.2009 und dem 31.12.2009 einen Test für Softwareersteller an. Hierüber werden die Anbieter erproben, inwieweit ihre **Software-Updates** fit für die Umstellung sind.
- **Für wen sind Meldungen abzugeben?**

Meldungen sind für alle Arbeitnehmer der Personengruppen 101 bis 190 und Beamte, Richter und Soldaten (Personengruppe 000) abzugeben. Eine Meldepflicht besteht hingegen nicht für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten nach § 8a SGB IV.

- **Wie werden die Meldungen erstellt?**

Die Meldungen für das ELENA-Verfahren werden entweder mit dem im Einsatz befindlichen systemuntersuchten Entgeltabrechnungsprogramm des Arbeitgebers, über die Software des Steuerberaters oder durch ein Dienstleistungsunternehmen für Personalabrechnungen erstellt. Generell werden für die Personalabrechnung systemuntersuchte und jährlich geprüfte Entgeltabrechnungsprogramme oder

Ausfüllhilfen angeboten. Nur diese dürfen elektronische Meldungen an die Sozialversicherung abgeben.

- **Welche Arbeitgeber sind von ELENA betroffen?**

Alle Arbeitgeber - Ausnahme Minijob im Haushalt - sind verpflichtet, Entgeltbescheinigungen ihrer Beschäftigten auf elektronischem Wege an die Sozialversicherungsträger weiterzuleiten. Damit ersetzt ELENA die Verpflichtung zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen durch die Abgabe monatlicher elektronischer Meldungen. Insoweit ist der Großkonzern von dieser Umstellung genauso betroffen wie der Kleinbetrieb mit einem Mitarbeiter.

- **Wie wird ELENA in Entgeltabrechnungsprogrammen umgesetzt?**

Die Softwareersteller bieten für die Entgeltabrechnungsprogramme und die Ausfüllhilfen ein Zusatzmodul an, das sich zurzeit in der Entwicklung befindet und getestet wird. Insoweit können Arbeitgeber und Steuerberater davon ausgehen, dass ihre seit Jahren bewährten Programme an Neujahr oder zum Zeitpunkt der ersten Entgeltsabrechnung für 2010 auf dem neuesten Stand sind. Denn dies ist nicht die erste Umstellung, die von den Softwareunternehmen im Lohnbereich zu bewältigen ist. Im Vergleich zu früheren Rechtsänderungen ergab sich immerhin der Vorteil, dass das Gesetz schon im März 2009 in Kraft getreten war.

Arbeitgeber und Steuerberater müssen ihre vorhandene Hardware für ELENA weder aufrüsten noch um ergänzen. Denn die vorhandenen Systeme können bereits heute Sozialversicherungsmeldungen und Beitragsnachweise elektronisch an die Sozialversicherungsträger übermitteln.

- **Was ist noch zu beachten?**

Grundsätzlich sind keine Besonderheiten zu beachten, da die Entgeltabrechnungsprogramme die Teilnahme am ELENA-Verfahren in der Regel sehr einfach gestalten. Arbeitgeber sollten aber nicht vergessen, ihre Belegschaft darüber zu informieren, dass deren Entgeltdaten ab 2010 an die Zentrale Speicherstelle übermittelt werden. Nach § 97 Abs. 1 SGB IV hat der Arbeitgeber den Beschäftigten auf der Entgeltbescheinigung darauf hinzuweisen. In welcher Form dies geschieht, bleibt dem Arbeitgeber überlassen.

Der Hintergrund für ELENA

Mit dem Elektronischen Entgeltnachweis ELENA soll für den Abruf von Verdienstbescheinigungen durch Behörden nach Ermächtigung durch den Antragsteller eine Schlüsselkarte eingesetzt werden.

Hierdurch sollen **Arbeitgeber** generell **von Anfragen** zu Einkommensbescheinigungen für ihre Arbeitnehmer **befreit werden**, wenn diese Sozialleistungen beantragen. Damit sollen die bisherigen papiernen Bescheinigungen ersetzt werden. Dann erlangt der

eigene Arbeitgeber keine Kenntnis mehr darüber, ob sein Arbeitnehmer einen Antrag auf eine Sozialleistung stellt.

Das entfällt aber **erst ab 2012** durch ein formalisiertes elektronisches Verfahren. Auf den Datenpool bei der zentralen Stelle können Behörden die Informationen in verschlüsselter Form bei Bedarf abrufen und auf ihrer Grundlage die Leistungen berechnen. Damit dies gelingt, muss der einzelne Bürger zuvor seine Daten zur Entschlüsselung freigeben.

Ab 2012 wird ELENA-Verfahren dann ausgeweitet auf Bescheinigungen für Arbeitslosengeld (Arbeitsbescheinigung, Nebeneinkommen, Beschäftigung), Wohn- und Elterngeld. Bis 2015 wird geprüft, ob alle Bescheinigungen des Sozialrechts in das Verfahren mit eingebunden werden können.

Als Schlüssel für die Daten dient eine **Signatur**, die etwa auf Bank- und Gesundheitskarte oder dem digitalen Personalausweis aufgebracht werden kann. Mit der Signaturkarte können sich Bürger künftig auch im Internet ausweisen und unterschreiben. Davon sollen Verbraucher und Dienstleistungswirtschaft gleichermaßen profitieren. Das amtliche Zertifikat für die Signatur soll etwa 10 EUR kosten.

Nach Schätzungen der Bundesagentur für Arbeit führt die Einführung des Elena-Verfahrens zunächst einmal zu einer einmaligen Kostenbelastung in Höhe von rund 31 Mio. EUR. Von 2014 an sollen dann die Kosten für den Betrieb der zentralen Datenbank und der Registratur auf die abrufenden Behörden umgelegt werden. Dadurch sollen die Unternehmen um insgesamt rund 85,6 Mio. EUR entlastet werden.

Fazit

ELENA ist ein weiterer Meilenstein auf dem Weg zur elektronischen Kommunikation zwischen Bürgern, Unternehmen und den Behörden. Wer bereits eine Lohnsoftware im Einsatz hat, muss sich grundsätzlich weder um Anpassungsbedarf noch um den neuen Datenaufbau kümmern. Eine Rückfrage beim eigenen Anbieter zur Sicherheit schadet allerdings nichts.